Umsatzsteuer neu: Ist-Besteuerung seit 1. Jänner 2019 erweitert

Steuern im Bild, Teil 186

Die Umsatzsteuer ist grundsätzlich nach dem Sollprinzip zu ermitteln, im Wesentlichen für in Rechnung gestellte Umsätze (vereinbartes Entgelt, Sollbesteuerung) und nicht erst bei Bezahlung des Kunden (vereinnahmtes Entgelt, Ist-Besteuerung).

Der Nachteil der Sollbesteuerung ist, dass der Unternehmer oft die Umsatzsteuer schon an das Finanzamt abführen muss, obwohl der Kunde die Rechnung noch nicht bezahlt hat. Seit 1. Jänner 2019 gibt es Ausnahmen.

Bisher mussten Unternehmer – die bestimmte, im Einkommensteuergesetz aufgezählte, freiberufliche Tätigkeiten ausüben –, berufsrechtlich zugelassene Gesellschaften und gesetzliche Prüfungs- und Revisionsverbände verpflichtend die Ist-Besteuerung anwenden, außer es wurde ein Antrag auf Sollbesteuerung gestellt. Diese Ist-Besteuerung wurde auf Unternehmer erweitert, die eine derartige freiberufliche Tätigkeit ausüben.

Somit sind nun die freiberuflichen Kapitalgesellschaften, ohne der Notwendigkeit einer berufsrechtlichen Zulassung, von der Ist-Besteuerung umfasst. Diese Kapitalgesellschaften können allerdings auf die Sollbesteuerung optieren. Ein Antrag dafür muss spätestens bei der Abgabe (Erstellung) der ersten Voranmeldung für diesen Veranlagungszeitraum gestellt werden.

Steuern im Bild
Das Steuerrecht ist eine komplexe Materie. Um Ihnen den Zugang zu erleichtern, bringt Ihnen die MEDplan steuerliche Regelungen bildhaft näher. Diesmal:
USt neu: Ist-Besteuerung erweitert.
◂ Mag. Susanne Glawatsch

MEDplan
Telefon **+43 (0)1 817 53 50**
E-Mail: **info@medplan.at**
www.medplan.at

Foto © iStock.com/nopparit